

IV. Abordnung zur Weiterentwicklung der Lehrerausbildung gemäß der LPO I

1. Die Abordnung erfolgt in der Regel für die Dauer von fünf Jahren.
2. Im Übrigen gelten bei Abordnungen zur Weiterentwicklung der Lehrerausbildung gemäß der LPO I die Regelungen über die Abordnung ausschließlich zur Verstärkung des Praxisbezugs in der Lehrerbildung (Ziffer III) entsprechend.